

**611 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.**

## Bericht des Finanz- und Budgetausschusses

**über die Regierungsvorlage (549 der Beilagen): Bundesgesetz, betreffend den Familienlastenausgleich durch Beihilfen (Familienlastenausgleichsgesetz 1967)**

Durch diesen vorliegenden Gesetzentwurf sollen die Rechtsgrundlagen für den Familienlastenausgleich in einem einzigen Gesetz in übersichtlicher und einfacher Weise neu gestaltet werden, während sie bisher in mehreren Gesetzen, darunter zum Beispiel in dem bereits zehnmal novellierten Kinderbeihilfengesetz und in dem bereits zwölfmal novellierten Familienlastenausgleichsgesetz, enthalten sind. Die dringende Notwendigkeit einer der Rechtssicherheit dienenden Neufassung der Rechtsgrundlagen des Familienlastenausgleiches kann besonders im Hinblick auf die oftmaligen Abänderungen der bisher geltenden Bestimmungen als gegeben angenommen werden. Der Entwurf beschränkt sich aber nicht nur auf eine Kodifikation des geltenden Rechts im engeren Sinn, sondern sieht auch wesentliche Vereinfachungen, eine Erhöhung der Beihilfen um 20 S monatlich für das erste und zweite Kind und um 30 S monatlich ab dem dritten Kind, sonstige Verbesserungen und eine sachgerechte Separation der für den Familienlastenausgleich bestimmten Mittel vor.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung am 19. Juni 1967 zur Vorberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt, dem von der Österreichischen Volkspartei die Abgeordneten Dipl.-Ing. Fink, Kulhanek, Dr. Kummer, Dr. Mussil und Reich, von der Sozialistischen Partei Österreichs die Abgeordneten Dr. Hertha Firnberg, Jungwirth, Rosa Weber und Herta Winkler und von der Freiheitlichen Partei Österreichs der Abgeordnete Peter angehörten. Der Unterausschuß hat die Regierungsvorlage eingehend beraten und eine Reihe von Abänderungen vorgeschlagen, worüber dem

Finanz- und Budgetausschuß ein Bericht vorgelegt wurde.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat in seiner Sitzung vom 26. Juni 1967 den Bericht des Unterausschusses entgegengenommen und die Regierungsvorlage mit den vom Unterausschuß vorgeschlagenen Abänderungen in Beratung gezogen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Rosa Weber, Reich, Kulhanek, Dr. Mussil, Doktor Kummer, Dr. Hertha Firnberg und Regensburger sowie Bundesminister für Finanzen Dr. Schmitz das Wort.

Die Beratung des Finanz- und Budgetausschusses hatte folgendes Ergebnis:

**Zu § 2 Abs. 1 lit. b:**

Durch die Neufassung dieser Bestimmung soll auch für Kinder, die sich in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortbilden, Beihilfe gewährt werden, wenn durch den Schulbesuch die Ausübung des erlernten Berufes nicht möglich ist.

**Zu § 2 Abs. 1 lit. c:**

Der nicht mehr zeitgemäße Ausdruck „brestartiges Kind“ soll vermieden werden. Der Ausdruck „Gebrechen“ soll durch den zeitgemäßeren Ausdruck „Behinderung“ ersetzt werden.

Weiters gab der Ausschuß seiner Meinung dahin Ausdruck, daß durch die Fassung dieser Bestimmung sichergestellt ist, daß für behinderte Kinder Beihilfe auch nach einem gescheiterten Versuch einer — in der Regel durch landesgesetzliche Vorschriften geförderten — Eingliederung in das Erwerbsleben weiter bzw. wieder zu gewährt ist.

**Zu § 2 Abs. 4:**

Diese Änderung ist eine Folge der Änderung des § 2 Abs. 1 lit. b, wonach auch für in Berufs-

fortbildung stehende Kinder Beihilfe gewährt werden soll.

#### Zu § 5 Abs. 1 und 2:

Die Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis sollen — ebenso wie die einkommensteuerbefreiten Einkünfte eines Kindes — ohne Rücksicht auf ihre Höhe einen Anspruch auf die Familienbeihilfe für dieses Kind nicht ausschließen.

#### Zu § 6 Abs. 2:

Diese Änderung ist eine Folge der Änderung des § 2 Abs. 1 lit. b wonach auch für in Berufsbildung stehende Kinder Beihilfe gewährt werden soll.

#### Zu § 6 Abs. 3:

Die Abänderung dieser Bestimmung ist eine Folge der Abänderung des § 5 Abs. 1 und 2 bezüglich der Lehrlingsentschädigungen.

#### Zu § 24 Abs. 1:

Hiezu gab der Ausschuss seiner Meinung Ausdruck, daß eine Änderung in der Flüssigmachung der Familienbeihilfe nicht eintritt. Wie bisher kann der Anspruchsberechtigte darüber bestimmen, ob die Familienbeihilfe an ihn im Wege des Österreichischen Postsparkassenamtes bar oder unbar (durch Überweisung auf ein Konto bei einem Geldinstitut) auszuzahlen ist; er kann auch verlangen, daß die Familienbeihilfe auf seinem Abgabekonto gutgeschrieben wird.

Dipl.-Ing. Fink  
Berichterstatter

Machunze  
Obmann

#### Zu § 24 Abs. 3:

Das Erfordernis der Vorlage einer Fürsorgebestätigung soll entfallen; den Nachweis, daß ohne die monatliche Auszahlung der Familienbeihilfe der Lebensbedarf der Familie nicht sichergestellt ist, soll auch durch andere geeignete Beweismittel erbracht werden können.

#### Zu § 40 Abs. 3 lit. a:

Der Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe hat in den Jahren 1952 bis 1954 Überschüsse in Höhe von 408.823.195'41 S ausgewiesen, die — ebenso wie die Überschüsse des mit 1. Jänner 1955 errichteten Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen — dem Reservefonds zugeführt werden sollen.

Bei der Abstimmung wurde die Regierungsvorlage unter Berücksichtigung der vom Unterausschuß vorgeschlagenen und einigen weiteren im Laufe der Debatte beantragten Abänderungen angenommen.

Weiters hat der Finanz- und Budgetausschuß auf Antrag des Abgeordneten Reich die dem Bericht begedruckte Entschließung angenommen.

Demnach stellt der Finanz- und Budgetausschuß den Antrag, der Nationalrat wolle

1. dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (549 der Beilagen) mit den angeschlossenem Abänderungen die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen, / 1

2. die begedruckte Entschließung annehmen. / 2

Wien, am 26. Juni 1967

/ 1

## Abänderungen

### zum Gesetzentwurf in 549 der Beilagen

1. Im § 2 Abs. 1 hat lit. b zu lauten:

„b) für volljährige Kinder, die das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, wenn ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist,“.

2. Im § 2 Abs. 1 hat lit. c zu lauten:

„c) für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder

während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 27. Lebensjahres eingetretenen körperlichen oder geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen.“

3. Im § 2 hat der Abs. 4 zu lauten:

„(4) Die Kosten des Unterhalts umfassen bei minderjährigen Kindern auch die Kosten der Erziehung und bei volljährigen Kindern, die für einen Beruf ausgebildet oder in ihrem Beruf fort-

gebildet werden, auch die Kosten der Berufsausbildung oder der Berufsbildung.“

4. Im § 5 haben die Abs. 1 und 2 zu lauten:

„§ 5. (1) Kein Anspruch auf Familienbeihilfe besteht für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 — ausgenommen die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis — in einem 1000 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen oder die, sofern es sich um ein behindertes Kind handelt (§ 2 Abs. 1 lit. c), über ein Gesamtvermögen im Sinne des Vermögensteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192/1954, von mehr als 180.000 S verfügen.

(2) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Personen für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und im Betrieb dieser Person oder deren Ehegatten hauptberuflich tätig sind, sofern nicht ein gesetzlich anerkanntes Lehrverhältnis besteht. Einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis ist eine der Ausbildung dienende Beschäftigung in einem Betrieb der Land- und Forstwirtschaft, der kein Lehrbetrieb ist, gleichzuhalten, solange das Kind das 17. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.“

5. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Volljährige Vollwaisen haben Anspruch auf Familienbeihilfe, wenn auf sie die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a bis c zutreffen, sie das 27. Lebensjahr noch nicht vollendet haben

und für einen Beruf ausgebildet oder in einem erlernten Beruf in einer Fachschule fortgebildet werden, sofern ihnen durch den Schulbesuch die Ausübung ihres Berufes nicht möglich ist.“

6. Im § 6 hat der Abs. 3 zu lauten:

„(3) Keinen Anspruch auf Familienbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 — ausgenommen die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte und Entschädigungen aus einem gesetzlich anerkannten Lehrverhältnis — in einem 1000 S monatlich übersteigenden Betrag beziehen.“

7. Im § 24 Abs. 3 haben die Worte „durch eine Bestätigung der zuständigen Fürsorgebehörde“ zu entfallen.

8. Im § 40 Abs. 3 hat lit. a zu lauten:

„a) mit Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes eine unverzinsliche Forderung gegen den Bund in der Höhe des sich aus der Gebarung des Ausgleichsfonds für Kinderbeihilfe in den Jahren 1952 bis einschließlich 1954 ergebenden Überschusses und des sich aus der Gebarung des nach § 30 des Familienlastenausgleichsgesetzes, BGBl. Nr. 18/1955, errichteten Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen bis zum Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes ergebenden Überschusses sowie“.

/2

## Entschließung

Die Bundesregierung wird aufgefordert, die geltenden Bestimmungen über die Aufbringung der Mittel für den Familienlastenausgleich zu überprüfen und Vorschläge zu erstatten, die unter Berücksichtigung der Finanzkraft der ver-

schiedenen Gruppen der Bevölkerung zu einer Steigerung der Einnahmen im Interesse eines weiteren Ausbaues des Familienlastenausgleiches führen.

## Minderheitsbericht

Die sozialistische Fraktion des Finanz- und Budgetausschusses ist an die Beratungen der Regierungsvorlage betreffend ein Familienlastenausgleichsgesetz von dem Gesichtspunkt herangetreten, daß die in der Regierungsvorlage enthaltenen — geringfügigen — finanziellen Verbesserungen den Betroffenen so rasch wie möglich zugute kommen sollen, daß jedoch die materiellen Bestimmungen des Familienlastenaus-

gleichsgesetzes und insbesondere die Frage der Finanzierung noch einer gründlichen parlamentarischen Beratung und einer auf diesen Beratungen fußenden Neuregelung bedürfen.

Aus diesem Grund wurde von den unterzeichneten Abgeordneten im Finanz- und Budgetausschuß eine große Zahl von Abänderungsanträgen zur Regierungsvorlage eingebracht und darüber hinaus der Antrag gestellt, jenen Teil

der Regierungsvorlage, der sich auf die Finanzierung bezieht, mit einer Befristung zu versehen.

Insoweit die sozialistische Fraktion mit diesen Anträgen bei den Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß in der Minderheit geblieben ist, legt sie gemäß § 34 Abs. 10 der Geschäftsordnung des Nationalrates ein abgedrucktes Gutachten vor, aus dem der Wortlaut der Abänderungsanträge sowie eine kurze Begründung dazu ersichtlich ist.

Die unterzeichneten Abgeordneten werden diese Abänderungsanträge auch bei den Beratungen des Familienlastenausgleichsgesetzes im Plenum des Nationalrates vertreten und dann ihre Entscheidung treffen, ob sie aus den bereits eingangs erwähnten Gründen, nämlich um die finanziellen Verbesserungen so rasch als möglich wirksam werden zu lassen, der Vorlage trotz schwerwiegender Bedenken in Dritter Lesung ihre Zustimmung geben werden oder nicht.

Im einzelnen wurden folgende Abänderungsanträge eingebracht und begründet:

Die Regierungsvorlage für ein Familienlastenausgleichsgesetz 1967 (549 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.) wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 hat zu lauten:

„§ 1. Zur Anbahnung eines allgemeinen Familienlastenausgleichs werden Beihilfen gewährt. Diese Beihilfen sind

- a) die Kinderbeihilfe,
- b) die Geburtenbeihilfe,
- c) die Kleinkinderzulage.“

2. § 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Kinderbeihilfe haben Personen, die im Sinne der abgabenrechtlichen Vorschriften einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben,

- a) für minderjährige Kinder,
- b) Text der Regierungsvorlage in der Fassung des gemeinsamen Ausschußantrages,
- c) für volljährige Kinder, die Präsenzdienst im Sinne des Wehrgesetzes, BGBl. Nr. 181/1955, leisten.“

Die bisherige lit. c wird zu lit. d.

3. § 2 Abs. 3 lit. d hat zu lauten:

„d) andere Personen, die von jener Person dauernd in ihren Haushalt aufgenommen sind und wie eigene Kinder behandelt werden (Pflegekinder).“

4. § 2 Abs. 6 erster Satz hat zu lauten:

„Bezieht ein Kind Lehrlingsentschädigung oder Einkünfte, die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärt sind, ist bei Beurteilung der

Frage, ob ein Kind auf Kosten einer Person überwiegend unterhalten wird, von dem um jene Einkünfte geminderten Betrag der Kosten des Unterhalts auszugehen;“

5. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Kein Anspruch auf Kinderbeihilfe besteht für Kinder, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und selbst Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 — ausgenommen Lehrlingsentschädigung und die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte — in einem die jeweilige Höhe des Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung gemäß § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes übersteigenden Betrag beziehen...“

Abs. 3 hat zu entfallen.

6. § 6 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Anspruch auf Kinderbeihilfe haben auch minderjährige Vollwaisen, wenn

- a) sie im Inland einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und
- b) für sie keiner anderen Person Kinderbeihilfe zu gewähren ist.“

7. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Auf den Anspruch von volljährigen Vollwaisen auf Kinderbeihilfe finden die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 lit. b bis d sinngemäß Anwendung, sofern die Vollwaise die Voraussetzungen des Abs. 1 lit. a und b erfüllt.“

8. § 6 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Keinen Anspruch auf Kinderbeihilfe nach Abs. 1 oder 2 haben Vollwaisen, die das 15. Lebensjahr vollendet haben und Einkünfte gemäß § 2 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1967 — ausgenommen Lehrlingsentschädigung und die durch Gesetz als einkommensteuerfrei erklärten Einkünfte — in einem die Höhe des Richtsatzes für Pensionsberechtigte aus eigener Pensionsversicherung gemäß § 292 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes übersteigenden Betrag beziehen.“

9. § 8 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Kinderbeihilfe beträgt

für ein Kind monatlich .....	240 S
für zwei Kinder monatlich .....	530 S
für drei Kinder monatlich .....	870 S
für jedes weitere Kind monatlich ..	340 S mehr.“

10. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Kinderbeihilfe einer Vollwaise (§ 6) beträgt monatlich 240 S.“

## 611 der Beilagen

5

11. Dem § 16 Abs. 1 ist eine lit. e mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„e) nach dem Bundesgesetz vom 22. März 1961 über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft, BGBl. Nr. 98/1961, oder nach gleichartigen landesgesetzlichen Vorschriften.“

12. § 26 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Wer Kinderbeihilfe zu Unrecht bezogen hat, hat die entsprechenden Beträge zurückzuzahlen, soweit der unrechtmäßige Bezug von Anspruchsberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.“

13. Dem § 26 Abs. 2 ist folgender Halbsatz anzufügen:

„es sei denn, daß der Empfänger die Beihilfe gutgläubig bezogen und verbraucht hat.“

14. § 27 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Anspruch auf Kinderbeihilfe ist nur zugunsten des Kindes pfändbar, für das die Beihilfe gewährt wird.“

15. Dem § 29 Abs. 1 ist eine lit. f mit folgendem Wortlaut anzufügen:

„f) wer als Dienstgeber dem Dienstnehmer bei Beendigung des Dienstverhältnisses die Beihilfenkarte vorenthält.“

16. § 33 hat zu lauten:

„§ 33. Die Geburtenbeihilfe beträgt 685 S.“

17. § 34 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Geburtenbeihilfe ist nur auf Antrag zu gewähren. Der Antrag kann nach Vollendung des siebenten Monats der Schwangerschaft bis zum Ablauf einer nicht erstreckbaren Frist von zwei Jahren, gerechnet vom Tage der Geburt des Kindes, gestellt werden.“

18. § 34 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Geburt des Kindes ist durch die Geburtsurkunde, eine allfällige Totgeburt durch die Sterbeurkunde nachzuweisen; zum Nachweis der nach Vollendung des siebenten Monats der Schwangerschaft erfolgten Fehlgeburt genügt die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses. Die werdende Mutter hat den Nachweis ihrer Schwangerschaft durch eine Bescheinigung zu erbringen, die nach Vollendung des siebenten Monats der Schwangerschaft von einer Schwangerschaftsberatungsstelle, einem zur Ausübung der Praxis berechtigten Arzt oder einer Krankenanstalt ausgestellt wird.“

19. § 36 hat zu lauten:

„§ 36. Zu Unrecht bezogene Geburtenbeihilfe ist zurückzuzahlen, soweit der unrechtmäßige Bezug vom Anspruchsberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.“

20. § 37 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Geburtenbeihilfe ist von der Einkommensteuer befreit und gehört auch nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beträge.“

Die bisherigen Abs. 1 und 2 werden zu Abs. 2 und 3.

21. Nach § 38 der Regierungsvorlage ist ein Abschnitt III unter der Überschrift „Kleinkinderzulage“ einzufügen.

## ABSCHNITT III

§ 39 hat zu lauten:

„§ 39. Anspruch auf Kleinkinderzulage haben Frauen, die

- a) im Bundesgebiet einen Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben oder zu den im § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung aufgezählten Personen gehören,
- b) ein Kind (§ 2 Abs. 3) im Alter bis zu drei Jahren im Haushalt betreuen und sofern sich
- c) das Kind in ärztlicher Betreuung befindet (§ 42 Abs. 3 lit. c).“

22. § 40 hat zu lauten:

„§ 40. (1) Die Kleinkinderzulage beträgt monatlich 300 S, sofern das jährliche Einkommen der anspruchsberechtigten Frau und ihres im gemeinsamen Haushalt lebenden Ehegatten oder Lebensgefährten zusammen das 14fache der im Zeitpunkt der Antragstellung geltenden Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 108 Abs. 3 ASVG.) nicht übersteigt. Für je 1400 S des Mehrbetrages vermindert sich die Kleinkinderzulage um 30 S monatlich.

(2) Unter Einkommen im Sinne des Abs. 1 ist das Einkommen gemäß § 2 Abs. 2 des Einkommensteuergesetzes 1953, BGBl. Nr. 1/1954, in der jeweils geltenden Fassung, vermehrt um die steuerfreien Einkünfte und um die bei der Einkommensermittlung abgezogenen Einkünfte nach den §§ 4 Abs. 4 Z. 4, 10 Abs. 1 Z. 5, 93 Abs. 4, 92 a und 100 EstG. zu verstehen, gleichviel, ob die Einkünfte im Inland oder Ausland erzielt wurden.

(3) Als jährliches Einkommen im Sinne des Abs. 1 gilt das im letzten Kalenderjahr vor der Antragstellung erzielte Einkommen. Liegt bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ein Nachweis über das im letzten

Kalenderjahr erzielte Einkommen im Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vor, so ist als jährliches Einkommen das im vorletzten Kalenderjahr erzielte Einkommen anzusehen. In diesem Fall beträgt die jährliche Einkommensgrenze, bis zu der die Kleinkinderzulage im ungekürzten Ausmaß gewährt wird, das 14fache der im Kalenderjahr vor der Antragstellung in Geltung gestandenen Höchstbeitragsgrundlage in der Pensionsversicherung (§ 108 b Abs. 3 ASVG.).

(4) Der Anspruch auf Kleinkinderzulage besteht nicht, wenn die anspruchsberechtigte Frau und ihr im gemeinsamen Haushalt lebender Ehegatte oder Lebensgefährte nach Abzug der Freibeträge gemäß § 5 des Vermögenssteuergesetzes 1954, BGBl. Nr. 192/1954, über ein Gesamtvermögen von mehr als 250.000 S verfügen.“

23. § 41 hat zu lauten:

„§ 41. Auf den Beginn und das Erlöschen des Anspruchs auf Kleinkinderzulage finden die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 sinngemäß Anwendung.“

24. § 42 hat zu lauten:

„§ 42. (1) Die Kleinkinderzulage wird nur auf Antrag gewährt, und zwar höchstens für einen Zeitraum von sechs Monaten. Anträge auf Weitergewährung der Kleinkinderzulage sind innerhalb einer nichterstrekbaren Frist von weiteren sechs Monaten nach Ablauf des Zeitraumes, für den die Kleinkinderzulage gewährt wurde, einzubringen, widrigenfalls der Anspruch erlischt.

(2) Anträge auf Kleinkinderzulage sind bei dem nach dem Wohnsitz oder Aufenthalt des Antragstellers oder dem nach § 26 Abs. 3 der Bundesabgabenordnung zuständigen Finanzamt einzubringen.

(3) Bei der Antragstellung sind vorzulegen:

- a) die Geburtsurkunde des Kindes;
- b) eine Bescheinigung der Gemeinde (an Stelle ausländischer Gemeinden der österreichischen Vertretungsbehörden), aus der der Aufenthalt des Kindes im selben Haushalt mit der Anspruchsberechtigten hervorgeht;
- c) eine Bescheinigung einer Mutterberatungsstelle, eines zur Ausübung der Praxis berechtigten Arztes oder einer Krankenanstalt, aus der hervorgeht, daß das Kind sich in ärztlicher Betreuung befindet.

Die in lit. b und c genannten Bescheinigungen dürfen im Zeitpunkt der Vorlage beim Finanzamt nicht älter als 14 Tage sein.“

25. § 43 hat zu lauten:

„§ 43. (1) Die Kleinkinderzulage ist vom zuständigen Finanzamt (§ 42 Abs. 3) für jeweils drei Monate im Nachhinein auszuzahlen und auf Antrag per Post zu überweisen.

(2) Die gemäß § 51 von der Leistung des Dienstgeberbeitrages befreiten Dienstgeber sind verpflichtet, ihren Empfängern von Dienstbezügen sowie von Ruhe- und Versorgungsgenüssen die Kleinkinderzulage auszuzahlen. Über die Anerkennung der Kleinkinderzulage und die Auszahlungsverpflichtung entscheidet in diesen Fällen das nach § 42 Abs. 3 zuständige Finanzamt. Auf den Zeitpunkt der Auszahlung findet die Vorschrift des Abs. 1 sinngemäß Anwendung.“

26. § 44 hat zu lauten:

„§ 44. Zu Unrecht bezogene Kleinkinderzulage ist zurückzuzahlen, soweit der unrechtmäßige Bezug von der Anspruchsberechtigten vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden ist.“

27. § 45 hat zu lauten:

„§ 45. (1) Die Kleinkinderzulage ist von der Einkommensteuer befreit und gehört auch nicht zur Bemessungsgrundlage für sonstige Abgaben und öffentlich-rechtliche Beiträge.

(2) Der Anspruch auf Kleinkinderzulage ist nicht pfändbar.

(3) Die Anträge auf Gewährung der Kleinkinderzulage sind von den Stempelgebühren befreit.“

28. § 46 hat zu lauten:

„§ 46. (1) Wer Kleinkinderzulagen vorsätzlich oder grob fahrlässig zu Unrecht bezieht, begeht, sofern die Tat nicht nach anderen Rechtsvorschriften strenger zu ahnden ist, eine Verwaltungsübertretung und ist hiefür von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 5000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

(2) Die Verjährungsfrist (§ 31 Verwaltungsstrafgesetz 1950) beträgt zwei Jahre.“

29. Dem § 46 ist ein Abschnitt IV anzufügen mit der Überschrift „Beihilfenanpassung“:

#### ABSCHNITT IV

##### Beihilfenanpassung

30. § 47 hat zu lauten:

„§ 47. (1) Die in den §§ 5, 8 Abs. 1 und 2, 33, 40 Abs. 1 und 4 genannten Beträge sind an die geänderten Lohn- und Einkommensverhältnisse anzupassen. Die Anpassung hat in der Weise zu erfolgen, daß mit Wirkung ab 1. Jänner jedes Kalenderjahres die im vorangegangenen Jahr in Geltung gestandenen Beträge mit dem gemäß § 108 f ASVG. für das betreffende Jahr festgesetzten Anpassungsfaktor vervielfacht werden. Die vervielfachten Beträge sind auf 5 S zu runden. Der im § 40 Abs. 1 zweiter Satz, zuletzt genannte Betrag ist auf Schillinge zu runden. Die sich daraus ergebenden Beträge sind durch

Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen festzusetzen.

(2) Die Anpassung hat erstmals zum 1. Jänner 1969 zu erfolgen.“

31. Der Abschnitt III der Regierungsvorlage mit den §§ 39 bis 46 wird zum Abschnitt V mit den §§ 48 bis 55.

32. § 48 hat zu lauten:

„§ 48. (1) Der Aufwand an Kinderbeihilfen und Geburtenbeihilfen ist, soweit nicht § 55 etwas anderes bestimmt, von dem Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen zu tragen, der vom Bundesministerium für Finanzen verwaltet wird. Dieser Fonds besitzt keine Rechtspersönlichkeit; er besteht aus der Sektion A und aus der Sektion B.

(2) Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, hat den Aufwand an Kinderbeihilfen zu tragen, der gemäß § 22 den Dienstgebern und auszahlenden Stellen zu ersetzen ist, ferner den Aufwand an Geburtenbeihilfen und Kleinkinderzulagen für die in der Krankenversicherung nach dem ASVG. versicherten Anspruchsberechtigten sowie für alle übrigen Anspruchsberechtigten, für die nicht gemäß Abs. 3 der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, den Aufwand zu tragen hat.

(3) Der Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, hat den Aufwand an Kinderbeihilfen, Geburtenbeihilfen und Kleinkinderzulagen für die in der Krankenversicherung nach dem SKVG. oder BKVG. versicherten Anspruchsberechtigten zu tragen.

(4) Die Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion A, werden durch

- a) Beiträge der Dienstgeber (§ 50),
- b) Beiträge der Lohnsteuerpflichtigen gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152, und
- c) einen Anteil der Länderbeiträge (§ 54) in der Höhe von 68·5%

aufgebracht.

(5) Die Mittel des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfen, Sektion B, werden durch

- a) Beiträge der Einkommen-, Kapitalertrags- und Körperschaftsteuerpflichtigen gemäß den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 7. Juli 1954, BGBl. Nr. 152,
- b) Beiträge von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben,
- c) einen Anteil des Länderbeitrages (§ 54) in der Höhe von 31·5% und
- d) den Überschuß der Gebarung des Ausgleichsfonds für Familienbeihilfe, Sektion A,

aufgebracht.“

Die Abs. 6 und 7 entsprechen den Abs. 6 und 7 des § 39 der Regierungsvorlage.

33. Im § 49 Abs. 2 (in der Regierungsvorlage § 40 Abs. 2) hat der zweite Satz zu lauten:

„Die Mittel des Reservefonds sollen jeweils betragsmäßig einem Viertel des im letztabgelaufenen Kalenderjahres erwachsenen Aufwandes an den nach diesem Bundesgesetz zu gewährenden Beihilfen entsprechen.“

34. Der Abschnitt IV der Regierungsvorlage mit den §§ 47 bis 51 wird zu Abschnitt VI mit den §§ 56 bis 60.

35. Der § 59 (§ 50 der Regierungsvorlage) wird zu § 59 Abs. 1. Diesem ist ein Abs. 2 anzufügen; er hat zu lauten:

„(2) Die §§ 48 bis 55 treten mit 31. Dezember 1969 außer Kraft.“

36. Soweit dies durch die vorliegenden Abänderungsanträge nicht bereits geschehen ist, ist in der vorliegenden Regierungsvorlage durchgehend der Ausdruck „Familienbeihilfe“ durch den Ausdruck „Kinderbeihilfe“ zu ersetzen.

Bevor die vorstehenden Abänderungsanträge kurz erläutert werden, soll in diesem abgesonderten Gutachten auch vermerkt werden, daß ein Entschließungsantrag der Abgeordneten Rosa Weber, Dr. Hertha Firnberg und Genossen gleichfalls nicht die Zustimmung der Mehrheit des Ausschusses fand.

Er hatte folgenden Wortlaut:

#### Entschließungsantrag

der Abgeordneten Rosa Weber und Genossen

zur Regierungsvorlage 549 der Beilagen, betreffend Familienlastenausgleichsgesetz 1967

Der Nationalrat wolle beschließen:

Im Interesse eines weiteren Ausbaus des Familienlastenausgleichs sowie zur gerechten Verteilung der Lasten zwischen den verschiedenen Bevölkerungsgruppen wird die Bundesregierung aufgefordert, Vorschläge für eine umfassende Neuregelung des Familienlastenausgleichs dem Nationalrat so zeitgerecht vorzulegen, daß der neue Familienlastenausgleich spätestens mit 31. Dezember 1969 wirksam werden kann.

#### Begründung

##### I.

Das bestehende System des Kinderbeihilfen- und Familienlastenausgleichs ist aus mehreren Gründen unzureichend und bedarf — darin stimmen alle Interessenten überein — einer generellen Reform. Auch das Bundesministerium für Finanzen hat diese Notwendigkeit anerkannt; die vorliegende Regierungsvorlage bringt jedoch keine grundlegende Reform des Systems des Familienlastenausgleichs, sondern neben einer

— allerdings unzureichenden — Erhöhung der Beihilfensätze und geringfügigen Detailverbesserungen lediglich eine Zusammenfassung der bisherigen Rechtsvorschriften unter dem Gesichtspunkt der Verwaltungsvereinfachung. Eine solche der Rechtssicherheit und Verwaltungsvereinfachung dienende Neufassung der Rechtsgrundlagen des Familienlastenausgleichs muß zweifellos eines der Ziele der Reformbestrebungen sein. Die notwendige umfassende Neugestaltung des gesamten Systems des Familienlastenausgleichs hätte jedoch vor allem folgenden Forderungen Rechnung zu tragen:

1. Fühlbare Erhöhung der Beihilfensätze und sozial gerechte Staffelung nach der Kinderzahl,
2. Ausbau des Leistungsrechts entsprechend den Erfordernissen der Familienförderung,
3. Vorsorge für die laufende Anpassung der Leistungen an die allgemeine Einkommensentwicklung (Dynamisierung),
4. Reform der Finanzierung.

Die vorliegenden Abänderungsanträge der unterzeichneten Abgeordneten zielen darauf ab, die Regierungsvorlage so abzuändern bzw. zu ergänzen, daß wenigstens diese grundlegenden Ziele einer Reform des Familienlastenausgleichs vorrangig verwirklicht werden können. Den unter 1. und 2. genannten Zielen tragen insbesondere die Ziffern 9 bis 28 des Abänderungsvorschlages Rechnung.

Die notwendige Dynamisierung der Leistungen soll durch die Ziffer 30 des Antrages sichergestellt werden.

Zu einzelnen Abänderungsvorschlägen wird folgendes bemerkt:

Die zu § 2 der Regierungsvorlage vorgeschlagenen Änderungen bzw. Ergänzungen sollen sicherstellen, daß der Anspruch auf Kinderbeihilfe auch im Falle der Berufsbildung oder Erlernung eines weiteren Berufes, ferner während der Ableistung des Präsenzdienstes weiterbesteht, und daß entsprechend einer Entschließung des Nationalrates ein Beihilfenanspruch für alle Pflegekinder gegeben ist.

Die zu den §§ 5 und 6 vorgeschlagenen Änderungen sollen die in der Regierungsvorlage vorgesehene Verschlechterung der geltenden Rechtsvorschriften hinsichtlich der Anrechnung einer Lehrlingsentschädigung beseitigen und gewährleisten, daß der Bezug einer Lehrlingsentschädigung wie bisher den Kinderbeihilfenanspruch in keinem Fall ausschließt. Weiters soll durch die Festsetzung der Einkommensgrenze in der Höhe des jeweils geltenden Richtsatzes für die Ausgleichszulage eine Dynamisierung dieser Einkommensgrenze erreicht werden. Die beantragte Streichung des § 5 Abs. 3 und des § 6 Abs. 1 lit. b der Regierungsvorlage soll schließlich eine zu unzumutbaren sozialen Härten führende und

auch sittlich nicht vertretbare Schlechterstellung verheirateter Kinder verhindern.

Die im Antrag zu § 8 Abs. 2 vorgeschlagenen Beihilfensätze tragen einerseits den gestiegenen Lebenshaltungskosten Rechnung und berücksichtigen weiters die Notwendigkeit, die durch die Einkommensteuerreform nur unzureichende Entlastung der Familien mit niedrigerem Einkommen wenigstens teilweise auszugleichen. Die vorgeschlagene Staffelung der Beihilfensätze ist sozialpolitisch gerechtfertigt und behebt überdies die Inkonsequenz der in der Regierungsvorlage vorgesehenen Progression (überdurchschnittliche Steigerung für die Drei-Kinder-Familie, starker Abfall bei vier Kindern).

Die in der Regierungsvorlage enthaltene Regelung der Geburtenbeihilfe ist aus mehreren Gründen unbefriedigend. Einerseits muß die bisher bestandene Möglichkeit, die Geburtenbeihilfe bereits nach Vollendung des siebenten Schwangerschaftsmonats in Anspruch zu nehmen, weiterhin erhalten bleiben und andererseits ist im Interesse der Volksgesundheit der bisher für die Gewährung der Säuglingsbeihilfe erforderliche Nachweis der ärztlichen Betreuung des Kindes weiterhin unbedingt notwendig. Schließlich sieht die Regierungsvorlage auch nicht die notwendige Valorisierung der zusammengelegten Beihilfensätze vor. Um diese Mängel zu beseitigen, wird in den Ziffern 16 und 22 bis 28 des Antrages vorgeschlagen, die Geburtenbeihilfe in der bisherigen Form beizubehalten, deren Höhe zu valorisieren, die bisherige Säuglingsbeihilfe aber — unter Beibehaltung des Erfordernisses der ärztlichen Betreuung des Kindes — zu einer laufenden, bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes zu gewährenden neuen Familienleistung (Kleinkinderzulage) auszugestalten.

Die Geburtenbeihilfe wurde am 1. März 1956 mit 500 S festgesetzt. In dem Antrag 18/A vom 15. Juni 1966 der Abgeordneten Rosa Weber, Herta Winkler, Jungwirth und Genossen, betreffend Abänderung des Familienlastenausgleichsgesetzes und des Kinderbeihilfengesetzes, wurde eine Erhöhung dieses Betrages auf 655 S verlangt, weil der Preisindex bis zu diesem Zeitpunkt um zirka 31% gestiegen war. Die seither eingetretene weitere Erhöhung des Preisniveaus um zirka 5% rechtfertigt eine Anhebung dieses Betrages auf 685 S.

Die neu einzuführende Kleinkinderzulage stellt eine Maßnahme dar, durch die eine Erleichterung für Frauen, die für die Betreuung von Kleinkindern zu sorgen haben, erreicht werden soll. Es wird damit eine Entwicklung, die bereits durch die Schaffung des Karenzurlaubsgeldes eingeleitet wurde und in diesem Bereich durchaus positive Ergebnisse zeigte, weitergeführt. Unter Einbeziehung der bisherigen Säuglingsbeihilfe

soll eine Leistung geschaffen werden, die verschiedenen Anforderungen gerecht werden kann. Die Kleinkinderzulage würde die gesundheitspolitisch wichtige Forderung, daß für möglichst alle Kleinkinder eine regelmäßig ärztliche Betreuung in Anspruch genommen wird, erfüllen. Sie könnte weiters mancher Mutter den Entschluß, vorübergehend auf die Ausübung einer Berufstätigkeit zu verzichten und sich gänzlich der Betreuung des Kindes zu widmen, erleichtern. Sie würde in jenen Fällen, in denen dies nicht ständig oder aus den gegebenen wirtschaftlichen Verhältnissen überhaupt unmöglich erscheint, einen Beitrag für eine bessere Betreuung des Kleinkindes darstellen.

Die Notwendigkeit der Einführung einer solchen Kleinkinderzulage wurde vor allem in der auf der Familienpolitischen Enquete des Frauenzentralkomitees der Sozialistischen Partei beschlossenen Resolution besonders betont. Dabei wurde darauf hingewiesen, daß eine solche Maßnahme geeignet wäre, die körperliche und seelische Entwicklung der Kleinkinder weitaus mehr als bisher zu fördern und einen echten Beitrag zu der allseits geforderten Entlastung der berufstätigen Mutter zu leisten.

## II.

Nach der Regierungsvorlage soll die gegenwärtig völlig ungerechte Verteilung zwischen Unselbständigen und Selbständigen bei der Aufbringung der Mittel für den Familienlastenausgleich beibehalten werden. Eine Änderung der Finanzierung ist jedoch unumgänglich notwendig.

Solange es zu keiner grundlegenden Neuordnung der Finanzierung kommt, die eine gerechte Verteilung der Lasten bei der Aufbringung der Mittel zwischen den verschiedenen sozialen Schichten herbeiführt, muß die Gebarung des Familienlastenausgleiches nach Selbständigen und

Unselbständigen vollkommen getrennt durchgeführt werden.

Lediglich für eine begrenzte Übergangszeit erscheint es vertretbar, Überschüsse aus der Gebarung der Unselbständigen zur Deckung des Defizits der Selbständigen heranzuziehen. Aus diesem Grund ist in dem vorliegenden Abänderungsantrag vorgesehen, daß das zu schaffende Bundesgesetz in seinem finanziellen Teil mit 31. Dezember 1969 befristet wird. Weiters sieht der vorliegende Abänderungsantrag eine klare Trennung hinsichtlich der Aufbringung der Mittel und der Tragung des Aufwandes vor. Gleichzeitig soll an der von vielen kompetenten Stellen kritisierten Bildung einer Halbjahresreserve nicht festgehalten und durch eine Vierteljahresreserve ersetzt werden, wodurch die Verpflichtung zur Ansammlung von Reserven reduziert wird. Eine derartige Verpflichtung ist auch bei anderen Fonds nicht bzw. nicht in vergleichbarem Ausmaß vorgesehen.

Schließlich bezieht der vorliegende Abänderungsantrag die Gebarungsüberschüsse des Kinderbeihilfenfonds aus den Jahren 1952 bis 1954 in den Reservefonds ein.

Wenn auch die in dem vorstehenden Minderheitsbericht angeführten Anträge und Anregungen bei den Beratungen im Finanz- und Budgetausschuß — die übrigens unter starkem Zeitdruck standen — mit knapper Mehrheit abgelehnt wurden, bleiben diese unerledigten Vorschläge dennoch aufrecht und werden — so hoffen die unterzeichneten Abgeordneten — vom Gesetzgeber bei geeigneter Gelegenheit im Interesse der Arbeitnehmer und darüber hinaus aller österreichischen Familien verabschiedet werden.

Rosa Weber  
Herta Winkler

Dr. Hertha Firnberg  
Hans Jungwirth